

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 16 (1846)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B e s c h l u s s
des
Regierungsrathes über die Triangulationen der
Gemeinden im Jura.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betracht der Zweckmässigkeit, die im Jura vor-
zunehmenden Triangulationen der Gemeinden einer regel-
mässigen Operationsgrundlage zu unterwerfen, auf den
Vortrag des Finanzdepartements,

9. Januar
1846.

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Der verificirende Ingenieur des Kadastrs soll die
Jurabezirke mit einem trigonometrischen Netz zweiten und
dritten Ranges in ihrer ganzen Ausdehnung umziehen.
Diese Arbeit soll zur Grundlage der fernern Kadastr-
operationen dienen.

§. 2.

Die Triangulation soll auf die für die eidgenössische
Karte bestimmten Signale sich stützen und in allen Thei-
len nach der Mittagslinie des bernischen Observatoriums

9. Januar 1346. und dessen senkrechter Linie berechnet sein. Der Ingenieur hat zudem die allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Triangulation der Schweiz zu befolgen.

§. 3.

Die Beobachtungen sollen in allen möglichen Fällen die drei Horizontalwinkel, sowie die Scheitelpunktsentfernung für die Höhenmessungen in sich fassen.

§. 4.

Die Signale sollen stark befestigt und die Stationen durch nummerirte Marksteine, wenigstens einen und einen halben Schuh über den Boden erhaben, bezeichnet werden. Der Ingenieur hat die Befugniß, die Forstverwaltung für das nöthige Material zur Verfertigung der Signale anzusprechen und soll dabei den in solchen Lieferungen üblichen Comptabilitätsmodus befolgen. Da, wo die Entfernung der Staatswaldung zu groß wäre, soll der Ingenieur die Gemeinden zur Herbeischaffung des Holzbedarfs für Maßruthen gegen billige Vergütung ansprechen dürfen.

§. 5.

Nach jeder Operationsperiode soll der verificirende Ingenieur dem Finanzdepartement einen ausführlichen Bericht über die im Jahreslauf gemachten Fortschritte in der Triangulation einsenden. Diesem Berichte sind beizufügen der betreffende Triangulationsplan und eine Abschrift des Verbalprozesses über die stattgefundenen Berechnungen. Das Departement hat diese Berechnungen einem Experten zur Prüfung zu übergeben.

§. 6.

Die Erhaltung der Signale und der trigonometrischen Punkte ist der Obhut der Gemeindsbehörden, in deren Bezirk sie aufgerichtet sind, anvertraut. Die Gemeinden haften für die Kosten, welche durch muthwillige Vernichtung oder Beschädigung der Signale verursacht werden, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Urheber des Frevels, wenn sie entdeckt werden. Sogleich nach Aufpflanzung der Signale soll der verificirende Ingenieur dieß dem betreffenden Gemeindspräsidenten anzeigen und ihm den Ort und den Namen des Besitzers bezeichnen, auf dessen Boden die Aufpflanzung stattgefunden hat.

9. Januar
1846.

§. 7.

Alle ersten Entwürfe, Beobachtungs- und Rechnungshefte, Pläne u. s. w., mit einem Worte, alle dahерigen Dokumente gehören in Original dem Staate an und sollen in die Archive des Jura-Kadasters niedergelegt werden.

§. 8.

Für die sämmtlichen Operationen ist eine Summe von dreitausend Franken bewilligt. Diese Summe wird dem verificirenden Ingenieur in Stößen von Fr. 500 verabfolgt werden, und er hat über deren Gebrauch in üblicher Form sich auszuweisen. Der verificirende Ingenieur ist ferner berechtigt, während der allgemeinen Triangulation, welche den Gegenstand dieses Beschlusses ausmacht, eine tägliche Vergütung von zwei Franken zu beziehen.

§. 9.

9. Januar Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

1846. Gegeben in Bern, den 9. Januar 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Proklamation
des
Großen Rethes, betreffend die Verfassungsrevision.

Der Große Rath der Republik Bern
an das
Bernische Volk.

Theure Mitbürger!

17. Januar Den vor Uns gelangten Wünschen einer namhaften
1846. Anzahl von Staatsbürgern Rechnung tragend und in
Anerkennung des Bedürfnisses, verschieden durch die
Erfahrung hervorgetretenen Mängeln der Staatsver-
fassung abzuhelfen, haben Wir in außerordentlicher Sitzung
und nach einlässlicher Berathung beschlossen, es solle die

Verfassung unserer Republik einer umfassenden Revision 17. Januar
unterworfen werden. 1846.

Wer von uns wollte es verkennen, daß die Verfassung, welche im Jahre 1831 vom Berner Volke mit Jubel begrüßt wurde, die wesentlichsten Bedingungen seiner Freiheit und Wohlfahrt enthielt, und daß seither viele schöne Reime, welche in dieser Urkunde niedergelegt waren, eine gedeihliche Entwicklung fanden und erfreuliche Früchte trugen. Aber, wie alle Werke der Menschen, war auch diese Verfassung ein Werk der Zeit, hervorgerufen durch die Bedürfnisse und geschaffen für die Forderungen jener Zeit. Wie Alles, was aus Menschenhand hervorgegangen, ist auch sie der vervollkommenung fähig. Eine neue Zeit ist angebrochen; sie fordert Befriedigung anderer Wünsche und eine dem geistigen Fortschritte und der geläuterten Einsicht des Volkes angemessene Entwicklung.

Kraft der Uns in der Verfassung eingeräumten Befugniß und in Erfüllung der Uns obliegenden Pflicht haben Wir nun beschlossen, eine solche Veränderung in's Leben zu rufen und nach Artikel 96 der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung einzuleiten. Es ist zu dem Ende eine zahlreiche Kommission aus unserer Mitte, vertraut mit den verschiedenen Bedürfnissen des Landes, beauftragt worden, ungesäumt den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten. Ueberdies werden Wir seiner Zeit zugleich mit dem Entwurfe der revidirten Verfassung dem Volke den Vorschlag eines besondern Verfassungsgesetzes vorlegen, damit auf den immerhin möglichen Fall der Verwerfung jenes Entwurfes sofort

17. Januar 1846. ein Verfassungsrath auf verfassungsmä^ßigem Wege aufgestellt werden könne.

Um endlich in einer für die künftige Wohlfahrt des Vaterlandes so bedeutungsvollen Angelegenheit die Stimme des Volkes zu vernehmen, werden Wir den stimmfähigen Staatsbürgern in den Urversammlungen die Frage zum Entscheide vorlegen, ob sie mit den von Uns gefassten Beschlüssen einverstanden seien. In diesem Falle werden Wir in der Ausführung der wichtigen Revisionsarbeit des kräftigen Beistandes des bernischen Volkes sicher sein. Im Falle der Verwerfung aber würde der Große Rath sofort wieder zusammentreten, um diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche das öffentliche Wohl, die Ruhe und der Friede des Vaterlandes erheischen.

In der Erwartung, daß Unsere Schlussnahmen alle billigen Wünsche befriedigen und die besorgten Gemüther beruhigen werden, versehen Wir Uns mit voller Zuversicht zu Euch, geliebte Mitbürger, Ihr werdet im Vertrauen auf die wohlgemeinten Absichten der von Euch gewählten Stellvertreter mit besonnener Ruhe und schuldiger Achtung vor Gesetz und Recht dem Entscheide dieser Frage durch das Volk entgegensehen. Damit Wir aber in diesem folgereichen Ausspruche den wahren Willen des Volkes erkennen, richten Wir an Euch die Einladung, Eure Theilnahme an dem öffentlichen Wohle durch zahlreichen Besuch der Urversammlungen und gewissenhafte Ausübung Eueres Stimmrechtes zu beurkunden.

Wenn jeder von uns auf der ihm angewiesenen Stelle treu und nach bestem Wissen seine Pflicht erfüllt, dann wird auch die schützende Hand des Allmächtigen, welcher

unser theures Vaterland schon so oft aus drohender Ge- 17. Januar
fahr errettete, über unserm Werke walten. 1846.

Gegeben in Bern, den 17. Januar 1846.

Namens des Grossen Räthe:

Der Landammann,

X. Péquignot.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsräthe, betreffend die Abstimmung über
die Beschlüsse des Grossen Räthe in Bezug auf
die Verfassungsrevision.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
an
die Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter,

Der Grosser Rath hat in seiner Sitzung vom 15. dieß
beschlossen:

- 1) Es solle die Verfassung vom 6. Juli 1831 einer umfassenden Revision unterworfen und sofort eine Kommission mit dem Auftrage niedergesetzt werden, den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten und dem Grossen Rath vorzulegen;

19. Januar
1846.

19. Januar
1846.

- 2) diese Kommission im Weiteren zu beauftragen, gleichzeitig einen abgesonderten Entwurf zur Revision des Artikels 96 der Verfassung vorzulegen, damit für den Fall der Verwerfung jenes Entwurfs einer revidirten Verfassung die sofortige Aufstellung eines Verfassungsrathes auf verfassungsmäßigem Wege möglich werde;
- 3) den Revisionsbeschluß nach geschehener Wahl der Großerathskommission dem Volke in den Urversammlungen zur Kenntniß zu bringen und ihm in geeigneter Form die Frage zur Bejahung oder Verneinung vorzulegen, ob es mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden sei.

Vom Großen Rath mit der Vollziehung dieses letzten Beschlusses beauftragt, weisen wir Sie, Tit., hiermit an, auf Sonntag den 1. Hornung nächsthin, nach beendigtem Vormittagsgottesdienste die Urversammlungen Ihres Bezirkes einzuberufen, um durch dieselben die ihnen vom Großen Rath vorgelegte Frage beantworten zu lassen. Zugleich laden wir Sie dringend ein, nach Kräften dahin zu wirken, daß diese Urversammlungen möglichst zahlreich besucht werden, was zur Kundgebung des wahren Volkswillens um so nothwendiger ist, als die Ausbleibenden nicht mitgezählt werden, sondern nur die Mehrzahl der an der Abstimmung theilnehmenden Staatsbürger über die Bejahung oder Verneinung der zu beantwortenden Frage entscheiden wird.

An den Urversammlungen selbst ist zuerst die Proklamation des Großen Rathes vom 17. dieses Monats, alsdann das gegenwärtige Einberufungsschreiben abzulesen, und hierauf hat der Vorsteher zu erklären, daß

sich die Versammlung über keine andere Frage auszusprechen habe, als über diejenige, ob die Anwesenden mit den vom Großen Rath gefassten, im Ein-
gange dieses Schreibens enthaltenen Beschlüssen einverstanden seien, und daß diese Beantwortung durch ein einfaches „Ja“ oder „Nein“ geschehen solle.

19. Januar
1846.

Zu diesem Ende wird jedem Anwesenden ein Stimmzettel ausgetheilt, auf welchen er einfach entweder ein „Ja“ oder ein „Nein“ eigenhändig schreibt oder durch einen Sekretär der Versammlung schreiben läßt.

Stimmzettel, die etwas Anderes als „Ja“ oder „Nein“ enthalten, sind ungültig.

Für das Stimmrecht und das Verfahren bei den Verhandlungen der Urversammlungen gelten im Uebrigen die Vorschriften des Wahlreglementes vom 28. Juni 1832.

Unmittelbar nach der Beendigung der Verhandlungen ist das Protokoll über dieselben durch Ausfüllung der hiezu besonders gedruckten Formulare in zwei Doppeln auszufertigen. Das eine derselben ist dem Regierungsstatthalter einzusenden, welcher sämtliche Protokolle seines Amtsbezirks mit einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Abstimmung an den Regierungsrath gelangen läßt. Das andere Doppel ist in der Amtsschreiberei zur Aufbewahrung niederzulegen.

Sobald das Protokoll geschlossen ist, sollen die Stimmzettel vernichtet werden.

Im Anschluß erhalten Sie, Herr Regierungsstatthalter, eine hinreichende Anzahl Exemplare des obigen Kreisschreibens für die Vorsteher der Urversammlungen; zugleich werden Sie angewiesen, der Staatskanzlei mit möglichster Beförderung anzuseigen, was Sie bedürfen:

19. Januar
1846.

- 1) An allfällige noch nöthigen Exemplaren der Proklamation vom 17. Jänner 1846 zum Verlesen in den Urversammlungen;
- 2) an etwa weiter nöthigen Kreisschreiben vom heutigen Tage zum Verlesen in den Urversammlungen;
- 3) an Exemplaren des Wahlreglements von 1832;
- 4) an kleinen Stimmzetteln für sämtliche Urversammlungen Ihres Bezirkes;
- 5) an Formularen für die doppelt auszufertigenden Urversammlungsprotokolle.

Bern, den 19. Januar 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Tavel.

Für den Rathsschreiber,

C. Jahn.

Tabelle der Abstimmung
 in den Urversammlungen am 1. Hornung 1846
 über den Großrathsbeschuß vom 15. Jänner 1846,
 betreffend die Verfassungsrevision.

7. Februar
1846.

	Urversammlungen. Amtsbezirk Aarberg.	Ja.		Nein.	
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
	Aarberg	29	33		
	Affoltern	21	169		
	Transport	50	202		

Verversammlungen.

Ja. Nein. 7. Februar
Transport 50 202 1846.

Bargen	1	95
Kallnach	1	131
Kappelen	—	57
Lyß	5	202
Meikirch	4	77
Radelfingen	1	150
Rapperswyl	29	161
Schüpfen	1	203
Seedorf	1	238
						93	1516

Amtsbezirk Aarwangen.

Aarwangen	3	197
Bannwyl	3	62
Bleienbach	39	83
Langenthal	97	223
Logwyl	17	229
Madiswyl	122	121
Melchnau	32	300
Roggwyl	14	203
Nohrbach	21	401
Thunstetten	38	71
Wynau	17	86
						403	1976

Amtsbezirk Bern.

Bern,	{ obere Gemeinde	.	.	.	233	100
		"	.	.	447	183
		"	.	.	95	36
Völligen	53	61
					Transport	828 380

7. Februar 1846.	Urversammlungen.	Ja.	Nein.
	Transport	828	380
Bremgarten	.	25	44
Bümpliz	.	65	12
Kirchlindach	.	15	35
Köniz	.	84	88
Muri	.	35	31
Oberbalm.	.	8	47
Stettlen	.	56	6
Bechigen	.	173	12
Wohlen	.	50	106
		1339	761

Amtsbezirk Biel.

Biel.	.	60	227
Bözingen	.	12	85
Leubringen	.	1	41
		73	353

Amtsbezirk Büren.

Arch	.	4	247
Büren	.	17	135
Dießbach	.	5	227
Lengnau	.	3	137
Oberwyl	.	11	89
Pieterlen	.	1	151
Rütti	.	14	82
Wengi	.	6	83
		61	1151

Urversammlungen.

Amtsbezirk Burgdorf.

Ja. Nein. 7. Februar
1846.

Burgdorf	143	63
Hasle	145	12
Heimiswyl	127	31
Hindelbank	24	91
Kirchberg	111	135
Koppigen	21	105
Krauchthal	57	54
Oberburg	67	21
Wynigen	106	69
						<hr/> 801	<hr/> 581

Amtsbezirk Courtelary.

Büderich	28	51
Corgémont	25	41
Courtelary	31	51
Ilzingen	147	2
St. Immer	34	93
Laferrière	37	14
Renan	36	49
Sombeval	12	23
Sonvillier	83	70
Tramlingen	190	25
Bauffelin	23	44
						<hr/> 646	<hr/> 463

Amtsbezirk Delsberg.

Bassécourt	1	115
Boécourt	1	121
Bourrignon	10	22
						<hr/> Transport	<hr/> 12
							258

7. Februar
1846:

	Urversammlungen.	Transport	Ja.	Nein.
			12	258
Courfaivre	.	.	10	89
Courroux	.	.	52	47
Courtetelle	.	.	2	65
Delsberg	.	.	13	112
Develier	.	.	9	42
Glovelier	.	.	6	86
Montsevelier	.	.	15	38
Movelier	.	.	6	34
Pleigne	.	.	7	55
Rebeuvelier	.	.	—	18
Roggensburg	.	.	38	18
Saulch	.	.	38	—
Soihères	.	.	4	17
Soulce	.	.	11	40
Undervelier	.	.	—	47
Vermes	.	.	8	26
Vicques	.	.	26	22
			257	1014

Bezirk Laufen.

Blauen	.	.	1	32
Brislach	.	.	—	30
Burg	.	.	5	15
Dittingen *)	.	.	—	—
Duggingen	.	.	—	52
Grellingen	.	.	6	70
Laufen	.	.	89	77
			Transport	101
				276

*) Die Versammlung wollte nicht eintreten und
kein Bureau bilden.

Urversammlungen. Ja. Nein. 7. Februar
Transport 101 276 1846.

Liesberg	1	65
Nenzlingen	35	3
Röschenz	32	20
Wahlen	30	18
							199	382

Amtsbezirk Erlach.

Erlach	16	102
Gampelen	—	100
Ins	52	345
Siselen	19	120
Vinelz	3	129
							90	796

Bezirk Neuenstadt.

Neuenstadt	39	142
Nods	27	61
Leß	9	130
							75	333

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Bätterkinden	13	131
Grafenried	21	53
Zegenstorf	46	174
Limpach	15	71
Messen	5	139
Münchenbuchsee	50	84
Uzenstorf	37	186
							187	838

7. Februar
1846.Urversammlungen.
Amtsbezirk Freibergen.

						Ja.	Nein.
Les Bois	91	30
Saint-Brais	111	7
Les Breuleur	189	5
Epauvilliers	79	14
Montfaucon	148	4
Noirmont	176	25
Les Pommerats	32	48
Saignelégier	131	102
Soubey	47	9
						1004	244

Amtsbezirk Frutigen.

Adelboden	4	188
Aeschi	50	185
Frutigen	28	365
Kandergrund	5	79
Reichenbach	18	195
Schwendi und Wengi	3	37
						108	1049

Amtsbezirk Interlaken.

St. Beatenberg	30	109
Brienz	160	327
Grindelwald	182	95
Gsteig	49	967
Habkern	46	65
Lauterbrunnen	1	183
Leissigen	4	100
Ringgenberg	112	69
Unterseen	20	131
						604	2046

Urversammlungen. Ja. Nein. 7. Februar
Amtsbezirk Konolfingen. 1846.

Biglen	122	63
Buchholterberg	43	83
Dießbach	71	102
Höchstetten	31	223
Münsingen	36	171
Walkringen	141	5
Wichträg	55	54
Worb	183	55
Wyl	34	9
						716	765

Amtsbezirk Laupen.

Ferenbalm	6	78
Frauenkappelen	26	4
Kerzerz	32	58
Laupen	20	70
Mühleberg	62	76
Münchenwyler	8	35
Neuened	9	87
						163	408

Amtsbezirk Münster.

Bévilard	89	15
Corban	16	26
Courchapoix	25	18
Courrendlin	26	68
Court	25	47
						Transport	181
							174

7. Februar 1846.	Urversammlungen.						Ja.	Nein.
	Transport						181	174
Dachsfelden	92	52
Genevez	24	37
Grandval	63	36
La Joux	30	21
Mervelier	45	3
Münster	53	99
Sornetan	50	20
							<hr/> 538	<hr/> 442

Amtsbezirk Nidau.

Amtsbezirk Oberhasle.

Urversammlungen.		Ja.	Dein.	7. Februar
Amtsbezirk Pruntrut.		1846.		
Alle .	.	1	116	
Asuel .	.	4	56	
Beurnevesin .	.	—	34	
Boncourt .	.	15	58	
Bonfol .	.	2	157	
Bressaucourt .	.	1	59	
Buir .	.	39	30	
Bure .	.	1	134	
Charmoille .	.	18	129	
Chevenez .	.	2	145	
Coeuve .	.	2	79	
Cornol .	.	20	87	
Courchavon .	.	2	37	
Courgenay .	.	9	115	
Courtedour .	.	20	29	
Courtemaiche .	.	23	23	
Dampfleur .	.	10	74	
Dampvant .	.	22	55	
Fahy .	.	28	37	
Fontenois .	.	—	100	
Grandfontaine .	.	29	58	
Miecourt .	.	39	47	
Montinez .	.	1	38	
Ocourt .	.	7	19	
Pruntrut .	.	27	146	
St. Ursiz .	.	11	73	
Vendlincourt .	.	10	68	
		343	2003	

7. Februar 1846.	Urversammlungen. Amtsbezirk Saanen.	Ja.	Nein.
Ablentschen	.	11	10
Esteig	.	74	12
Lauenen	.	21	43
Saanen	.	99	183
		205	248
<hr/>			
Amtsbezirk Schwarzenburg.			
Abligen	.	25	3
Guggisberg	.	45	88
Wahlern	.	23	163
		93	254
<hr/>			
Amtsbezirk Gsteigen.			
Belp	.	114	134
Gerzensee	.	16	43
Gurzelen	.	56	77
Kirchdorf	.	68	90
Rüeggisberg	.	216	23
Thurnen	.	91	37
Wattenwyl	.	140	82
Zimmerwald	.	135	13
Riggisberg und Rütti	.	63	33
		899	532
<hr/>			
Amtsbezirk Signau.			
Eggiwyl	.	125	16
Langnau	.	199	170
		Transport	324
			186

Urversammlungen.	Transport	Ja.	Nein.	7. Februar
		1846.	1846.	
Lauperswyl	.	59	94	
Lauperswylviertel	.	14	33	
Röthenbach	.	3	74	
Rüderswyl	.	112	74	
Schangnau	.	6	56	
Signau	.	1	153	
Trub	.	50	35	
		<hr/> 569	<hr/> 705	

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Därstetten	.	46	62
Diemtigen	.	28	200
Erlenbach	.	32	104
Oberwyl	.	90	54
Neutigen	.	15	156
Spiez	.	102	116
Wimmis	.	50	80
		<hr/> 363	<hr/> 772

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Bottigen	.	12	155
Lenk	.	6	223
St. Stephan	.	11	152
Zweisimmen	.	55	153
		<hr/> 84	<hr/> 683

Amtsbezirk Thun.

Amsoldingen	.	32	169
-------------	---	----	-----

7. Februar
1846.

	Urversammlungen.			Ja.	Nein.
	Transport			32	169
Blumenstein	.	.	.	8	59
Fahrni	.	.	.	1	65
Heimberg	.	.	.	23	32
Hilterfingen	.	.	.	52	163
Homberg	.	.	.	28	33
Schwarzenek	.	.	.	31	138
Sigriswyl	.	.	.	29	420
Steffisburg	.	.	.	35	149
Thierachern	.	.	.	15	286
Thun	.	.	.	177	256
				<u>431</u>	<u>1770</u>

Amtsbezirk Trachselwald.

Affoltern	111	7
Dürrenroth	27	49
Eriswyl	60	79
Huttwyl	6	374
Lüzelflüh	143	36
Rüegsau	183	7
Sumiswald	179	156
Trachselwald	64	17
Walterswyl	16	56
					<u>789</u>	<u>781</u>

Amtsbezirk Wangen.

Herzogenbuchsee	18	476
Ochsenberg	3	75
Niederbipp	39	203
					<u>Transport</u> 60	<u>754</u>

Urversammlungen. Ja. Nein. 7. Februar
1846.

	Transport	60	754
Oberbipp	.	52	313
Seeberg	.	57	68
Ursenbach	.	14	108
Wangen	.	28	91
		<u>211</u>	<u>1334</u>

Überblick.

Amtsbezirke. Ja. Nein.

Marberg	.	93	1516
Aarwangen	.	403	1976
Bern	.	1339	761
Biel	.	73	353
Büren	.	61	1151
Burgdorf	.	801	581
Courtelary	.	646	463
Delsberg	.	257	1014
Laufen	.	199	382
Erlach	.	90	796
Neuenstadt	.	75	333
Fraubrunnen	.	187	838
Freibergen	.	1004	244
Frutigen	.	108	1049
Interlaken	.	604	2046
Transport		<u>5940</u>	<u>13503</u>

7. Februar
1846.

Amtsbezirke.	Ja.		Nein.	
	Transport	5940	13,503	765
Konolfingen	716	765		
Laupen	163	408		
Münster	538	442		
Nidau	34	1397		
Overhasle	155	723		
Pruntrut	343	2003		
Saanen	205	248		
Schwarzenburg	93	254		
Sextigen	899	532		
Signau	569	705		
Niedersimmenthal	363	772		
Obersimmenthal	84	683		
Thun	431	1770		
Trachselwald	789	781		
Wangen	211	1334		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	11,533	26,320		

Zusammenzug der Stimmen:

Bejahende	11,533
Verneinende	26,320
Ungültige	477
Summe der Stimmenden	38,330

Vorstehende Uebersicht wird andurch aus Auftrag des Regierungsrathes zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Bern, den 7. Hornung 1846.

Die Staatskanzlei.

D e c r e t

d e s

Großen Rethes über die Aufstellung eines Verfassungsrathes.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem aus den eingelangten Protokollen der am 14. Februar 1846.
1. dieses Monats abgehaltenen Versammlungen sich ergeben hat, daß die denselben vorgelegte Frage, ob sie mit den Beschlüssen des Großen Rethes vom 15. Januar letzthin bezüglich auf die Verfassungsrevision einverstanden seien, von 38,330 anwesenden Staatsbürgern mit 11,533 Stimmen bejaht, mit 26,320 Stimmen aber verneint worden ist;

in Betracht, daß demnach mit großer Stimmenmehrheit das Bernervolk sich dahin ausgesprochen hat, es wolle die Verfassungsrevision nicht auf dem im §. 96 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Wege durch den Großen Rath vorgenommen wissen;

daß aber die Nothwendigkeit einer Revision der Verfassung bereits durch den Großen Rath anerkannt ist, und daß das Volk durch die stattgefundene Abstimmung unzweifelhaft seinen Willen fund gegeben hat, es solle diese Revision durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechzehner, in Aufhebung seines Beschlusses vom 15. Januar letzthin,

14. Februar
1846.

b e s c h l i e ß t :

- 1) Die Verfassung vom Jahre 1831 soll durch einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrath revidirt werden.
- 2) Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied des Verfassungsrathes ernannt. Die Bruchzahl von 1500 und darüber zählt für 3000.
- 3) Jeder Amtsbezirk der nach Art. 2 drei oder weniger als drei Verfassungsräthe zu wählen hat, bildet in der Regel einen Wahlkreis; diejenigen Amtsbezirke, welche mehr als drei Verfassungsräthe zu wählen haben, zerfallen in mehrere Wahlkreise.

Es haben demnach gemäß der im Jahre 1837 veranstalteten Volkszählung zu ernennen:

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
-------------	------------	----------------	--------------	----------

Aarberg

Aarberg

Aarberg				
Bargen				
Kallnach				
Kappelen				
Lyß				
Kadelstingen				
Seedorf	7788	3		

Schüpfen

Schüpfen				
Rapperswyl				
Affoltern				
Meikirch	5857	2		

Amtsbezirk. Wahlkreis. Kirchgemeinde. Bevölkerung. Berf.-Nr. 14. Februar
Aarwangen 1846.

Aarwangen

Aarwangen			
Wynau			
Roggwyl			
Thunstetten	6296	2	

Langenthal

Langenthal			
Bleienbach			
Lozwyl			
Madiswyl	8628	3	

Rohrbach

Rohrbach			
Melchnau	8230	3	

Bern **Bern**

Münsterkirche	22,422	7	
---------------	--------	---	--

Bern, Landgemeinden

Bolligen

Stettlen			
Bechigen			
Muri			
Bolligen			
Bremgarten	9383	3	

Wohlen

Wohlen			
Kirchlindach	3382	1	

Köniz

Köniz			
Bümpliz			
Oberbalm	8599	3	
Biel	4248	1	

14. Februar	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-Nr.
1846.	Büren	Büren	sämml. Kirchgem.	7960	3
	Burgdorf				
		Burgdorf	Burgdorf		
			Hasle		
			Heimiswyl		
			Oberburg	8631	3
		Kirchberg	Kirchberg		
			Koppigen		
			Wynigen	8958	3
		Hindelbank	Hindelbank		
			Krauchthal	3100	1
	Courtelary				
		Sonvillier	Sonvillier		
			St. Immer		
			Renan	6844	2
	Courtelary				
			Courtelary		
			Corgémont		
			Sombeval		
			Tramelan	4896	2
	Péry				
			Péry		
			Vauffelin m. Romont		
			Orvin	1876	1
	Delsberg				
		Laufan	sämml. Gemeinden		
			des Amtsverwesers	4761	2
			amts Laufan		

Amtsbezirk. Wahlkreis. Kirchgemeinde. Bevölkerung. Verf.-R. 14. Februar
Glovelier 1846.

	Glovelier		
	Saulcy		
	Soulce		
	Undervelier		
	Boëcourt		
	Bassecourt	3269	1

Movelier	Movelier		
	Bourrignon		
	Pleigne		
	Roggenbourg		
	Soihières	2038	1

Delsberg	Delémont		
	Courfaivre		
	Courroux		
	Courtetelle		
	Develier		
	Montsevelier		
	Rebeuvelier		
	Vermes		
	Viques	5724	2

Erlach	Erlach	sämmliche deutsche		
		Kirchgemeinden	6242	2
	Neuenstadt	sämmal. französische		
		Gemeinden	3395	1

Fraubrunnen	Bätterfinden		
	Bätterfinden		
	Limpach		
	Ugenstorf		
	Messen	5180	2

14. Februar	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
1846.					
	Zegenstorf		Zegenstorf		
			Grafenried		
			Münchenuchwiese	5909	2
	Freibergen				
		Montfaucon			
			Montfaucon		
			Epauvillers		
			St. Brais		
			Saignelégier		
			Soubey	4018	1
	Noirmont				
			Noirmont		
			Breuleux		
			Les Bois		
			Pommerats	3475	1
	Frutigen				
		Frutigen	sämtl. Gemeinden		
			des Amtsbezirks	9544	3
	Interlaken				
		Unterseen	Unterseen		
			St. Beatenberg		
			Leissigen		
			Habkern		
			Ringgenberg	4696	2
	Gsteig		Gsteig	5522	2
	Brienz		Brienz	3102	1
	Zweilütschinen				
			Grindelwald		
			Lauterbrunnen	4256	1

Amtsbezirk. Wahlkreis. Kirchgemeinde. Bevölkerung. Verf.-Nr. 14. Februar
Konolfingen 1846.

	Dießbach			
	Dießbach			
	Buchholterberg			
	Wichträch	7967	3	
	Höchstetten			
	Höchstetten			
	Münsingen	9381	3	
	Biglen			
	Biglen			
	Worb			
	Walkringen			
	Wyl	8623	3	
	Laupen			
	Laupen	sämmtl. Kirchgem. des Amtsbezirfs	8011	3
	Münster			
	Courrendlin			
	Courrendlin			
	Courchapoix			
	Mervelier			
	Corban			
	Elay	2337	1	
	Moutier	Moutier		
		Sornetan		
		Grandval		
		Court	3753	1
	Tavanne	Tavanne		
		Genevez		
		La Joux		
		Bévilard	3509	1
			3	

14. Februar	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
1846.	Nidau	Nidau	sämmtl. Kirchgem.		
			des Amtsbezirks	8762	3
	Oberhasle	Meiringen	id.	6723	2
	Pruntrut				
		St. Ursanne			
			St. Ursanne		
			Ocourt		
			Courgenay	2730	1
	Bonfol				
			Bonfol		
			Vendlincourt		
			Damphreux		
			Beurnevesin		
			Coeuve	3357	1
	Miécourt				
			Miécourt		
			Cornol		
			Charmoille		
			Alle		
			Asuel	3549	1
	Porrentruy				
			Porrentruy		
			Fontenois		
			Courtedoux	3556	1
	Chevinez				
			Chevinez		
			Damvant		
			Reclère		
			Bressaucourt		
			Fahy		
			Grandfontaine	3096	1

Amtsbezirk. Wahlkreis. Kirchgemeinde. Bevölkerung. Verf.-R. 14. Februar
Courtemaiche 1846.

	Courtemaiche			
	Courchavon			
	Bure			
	Buix			
	Boncourt			
	Montinez	2836	1	
Saanen	Saanen	sämmtl. Gemeinden	4590	2
Schwarzenburg				
	Wahlern	Wahlern		
		Abligen	5566	2
	Guggisberg			
		Guggisberg mit		
		Reusshegg	5203	2
Sextigen				
	Belp	Belp		
		Zimmerwald	4898	2
Thurnen				
		Thurnen		
		Rüggisberg	6923	2
Kirchdorf				
		Kirchdorf		
		Gerzensee		
		Gurzelen		
		Wattenwyl	5787	2
Signau				
	Langnau	Langnau		
		Trub		
		Lauperswylviertel		
		Shangnau		
		Rüderswyl	11072	4
			3 *	

14. Februar	Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Kirchgemeinde.	Bevölkerung.	Verf.-R.
1846.		Signau	Signau		
			Lauperswyl		
			Nöthenbach		
			Eggiwyl	8760	3
	Obersimmenthal				
	Zweisimmen				
			sämmtl. Kirchgem.	7562	3
	Niedersimmenthal				
	Wimmis		id.	9669	3
	Thun				
	Thun		Thun		
			Hilterfingen		
			Sigriswyl	9594	3
	Thierachern				
			Thierachern		
			Blumenstein		
			Umsoldingen	5379	2
	Steffisburg				
			Steffisburg		
			Schwarzeneck	7141	2
	Trachselwald				
	Sumiswald				
			Sumiswald		
			Trachselwald	6835	2
	Lügelsflüh				
			Lügelsflüh		
			Rüegsau	5373	2
	Huttwyl				
			Huttwyl		
			Eriswyl		
			Walterswyl	7789	3

Amtsbezirk. Wahlkreis. Kirchgemeinde. Bevölkerung. Verf.-R. 14. Februar
 Dürrenroth 1846.

	Dürrenroth			
	Affoltern	2594	1	
Wangen				
	Wangen			
	Wangen			
	Oberbipp			
	Niederbipp	7613	3	
Herzogenbuchsee				
	Herzogenbuchsee			
	Seeberg			
	Ursenbach	9239	3	

66 Wahlkreise ernennen Verfassungsräthe . . 139

4) Um an der Ernennung der Verfassungsräthe Theil nehmen zu können, muß man:

- Staatsbürger der Republik Bern sein,
- im Wahlkreis seinen Wohnsitz haben,
- nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein,
- das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen sind:

- die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;
- diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
- diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre für sich oder ihre Ehefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zurückerstattet haben.

Stimmberechtigt sind auch die Bürger derjenigen Schweizerkantone, in welchen den Berner Staats-

14. Februar
1846.

bürgern das Gegenrecht zusteht, nämlich der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft, insofern jene die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen.

- 5) Wahlfähig in den Verfassungsrath sind alle stimmberechtigten Staatsbürger der Republik Bern, insofern sie in ihrem Gebiete wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 6) Montag den 2. März nächsthin des Morgens um 9 Uhr versammeln sich die nach Artikel 4 stimmberechtigten Bürger an dem oben (Art. 3) bezeichneten Orte ihres Wahlkreises in der Kirche oder in einem andern vom Regierungsstatthalter zu bezeichnenden Lokale zur Ernennung der ihnen zukommenden Zahl von Verfassungsräthen.
- 7) Der Unterstatthalter, im katholischen Kantonsteile der Meier des Ortes der Versammlung, eröffnet dieselbe, indem er das gegenwärtige Dekret ablesen lässt, und fragt an, ob jemand unter den Anwesenden bemerkt werde, der das Stimmrecht nicht besitze. Daherige Reklamationen werden sofort von der Versammlung durch offenes Handmehr endlich entschieden. Hierauf erwählt die Versammlung durch öffentliches absolutes Stimmenmehr ihren Vorsteher, sowie die nöthig befundene Zahl von Sekretären und Stimmenzählern.
- 8) Der Vorsteher erinnert die Versammlung nochmals an die Zahl der Verfassungsräthe, welche sie nach Art. 3 zu ernennen hat, und lässt sofort die Wahl selbst vornehmen.

Diese Wahl ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jeder Anwesende erhält einen solchen durch

einen Stimmenzähler, und schreibt oder läßt so viele 14. Februar
verschiedene Namen auf denselben schreiben, als die 1846.
Versammlung Verfassungsräthe zu ernennen hat.

Diesenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, das absolute Mehr, erhalten, und falls deren mehr sind, als die Zahl der zu ernennenden Verfassungsräthe, diesenigen unter denselben, auf welche je die meisten Stimmen gefallen, sind zu Verfassungsräthen ernannt.

Wenn nicht gleich in der ersten Abstimmung so viele Namen das absolute Mehr erhalten, als der Wahlkreis Verfassungsräthe zu ernennen hat, so bleiben von den übrigen auf den Stimmzetteln stehenden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl, als noch Verfassungsräthe zu ernennen sind. Es werden hierauf neue Stimmzettel ausgetheilt, auf welche jeder Stimmende die Hälfte der noch in der Wahl gebliebenen Namen schreibt oder schreiben läßt. Infolge dieser zweiten Abstimmung sind diejenigen zu Verfassungsräthen ernannt, welche je die größte Zahl der Stimmen, das relative Mehr, erhalten, bis die dem Wahlkreise zukommende Zahl von Verfassungsräthen vollständig ist.

Unter mehrern Namen, welche gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los.

Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Anzahl Namen enthalten, sind ungültig. Ebenso ist eine Abstimmung ungültig, wenn bei denselben mehr Stimmzettel einlangen, als ausgetheilt worden sind.

9) Nach vollendeter Wahl ist die ganze Verhandlung geschlossen, und die Sekretäre haben sogleich das

14. Februar
1846.

Wahlprotokoll auszufertigen, für welches ihnen ein gedrucktes Formular zum Ausfüllen übergeben wird, und das enthalten soll: die Anzahl der Stimmenden, die Namen der gewählten Mitglieder des Verfassungsrathes, die Stimmenzahl, welche jeder erhielt, und den Wahlgang, in welchem er ernannt worden ist. Das Wahlprotokoll ist in zwei Doppeln auszufertigen und durch den Vorsteher, die Stimmenzähler und die Sekretäre zu unterzeichnen. Der Vorsteher übersendet das eine Doppel sogleich an den Regierungsrath, welcher es vor dem 6. März erhalten soll; das andere Doppel wird in der Amtsschreiberei zur Aufbewahrung niedergelegt.

- 10) Ist ein Gewählter bei der Wahlversammlung gegenwärtig, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme zu erklären. Die Annahme ist zu Protokoll zu nehmen. Im Falle der Nichtannahme ist unmittelbar für die ausgeschlagene Stelle zu einer neuen Wahl zu schreiten.
- 11) Ist der Gewählte nicht anwesend, so soll der Wahlvorsteher ihm sogleich von der Wahl schriftlich Kenntnis geben, mit der Weisung, dem Regierungsrath direkt vor dem 7. März die Nichtannahme schriftlich anzuzeigen; das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt werden.
- 12) Allfällige Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen, mit Ausschluß derjenigen über die Stimmberechtigung (Artikel 7), sind bis zum 10. März dem Schultheißen zu Handen des Collegiums von Regierungsrath und Sechzehnern einzureichen, welches über dieselben endlich entscheidet.

- 13) Nach Ablauf des obigen Termins wird der Regierungsrath vorerst untersuchen, ob Personen von mehr als einer Wahlversammlung gewählt worden seien, und in diesem Falle die Betreffenden auffordern, sich zu erklären, für welchen Wahlkreis sie die Wahl annehmen. Sodann wird er für die dahin gefallenen Wahlen durch Zusammenberufung der betreffenden Wahlversammlungen neue Wahlen auf gleiche Weise wie die früheren vornehmen lassen.
- 14) Der Verfassungsrath wird auf Montag den 16. März durch den Regierungsrath einberufen werden. Er wird sich unter dem Präsidium seines ältesten Mitgliedes constituiren und sofort seine Berathungen beginnen, die sich ausschliesslich auf die Revision der Verfassung zu beschränken haben. Der Regierungsrath ist angewiesen, die zum ungestörten und beförderlichen Fortgange der Arbeiten des Verfassungsrathes nöthigen Vorkehren zu treffen, sowie demselben durch die erforderlichen Mittheilungen an die Hand zu geben.
- 15) Die Mitglieder des Verfassungsrathes, mit Ausnahme der in der Stadt und im Stadtbezirke Bern wohnenden besoldeten Staatsbeamten, beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, ein Taggeld von 25 Bz.; ferner erhalten alle Verfassungsräthe, welche weiter als eine Stunde von Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 5 Bz. für die Stunde Weges.

14. Februar
1846.

Insbesondere ist den Verfassungsräthen gestattet, sich innert je vierzehn Tagen einmal nach Hause zu entfernen und in diesem Falle sich für die Beziehung der obigen Reiseentschädigung zu melden.

14. Februar
1846.

Für die Berechnung und Controle dieser Entschädigungen gelten die einschlagenden Bestimmungen des Dekrets vom 2. December 1831 über die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes.

- 16) Der Verfassungsrath wird nach Vollendung der Revision auch die Art der Abstimmung des Volkes über die revidirte Verfassung festsetzen.

Sobald diese Abstimmung vor sich gegangen, ist der Verfassungsrath aufgelöst.

- 17) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches auf die gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 14. Februar 1846.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

E. Piquignot.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t
über
die Erhöhung der Besoldung des Zuchthausdirek-
tors zu Pruntrut.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betracht,

16. Februar
1846.

dass durch Erweiterung der Strafanstalt zu Pruntrut auch die Geschäfte und die Verantwortlichkeit des Direktors zugenumommen haben,

in Abänderung des Beschlusses vom 2. Dec. 1836,
auf den Vortrag der Polizeisektion und des Regie-
rungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

1) Die Besoldung des Zuchthausdirektors zu Pruntrut ist festgesetzt auf Fr. 800 bis Fr. 1000 mit freier Wohnung und Kost, doch ohne weitere Accidentien, und wird jeweilen vom Regierungsrath bestimmt.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 16. Hornung 1846.

Namens des Großen Rathes :

Der Landammann,

E. Bégnignot.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e f r e t
über
Herabsetzung der Grundsteuer im Jura.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

16. Februar
1846.

daß in den Jahren 1816 und 1819 die Grundsteuer in den Leberbergischen Amtsbezirken nach dem Verhältnisse des Ertrages der damals bestehenden Zehnten, Bodenzinse und anderer Lehensgefälle, sowie auch der Staatsdomänen festgestellt wurde;

daß die seither und momentlich durch das Gesetz vom 20. Dezember 1845 eingetretene Verminderung dieser Einnahmen auch eine verhältnismäßige Herabsetzung der auf diesen Grundlagen bestimmten Grundsteuer rechtfertige,
beschließt:

1) Es soll die im Jura bestehende Grundsteuer in dem nämlichen Verhältnisse herabgesetzt werden, in welchem die aus den Zehnten, Bodenzinsen und ähnlichen Gefällen geschlossenen Staatseinnahmen im alten Kantonstheile sich vermindert haben.

2) Dieses Dekret soll dem Regierungsrathé zur Vollziehung mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 16. Hornung 1846.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
E. Péquignot.

Der Staatschreiber,
Sünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes zu Vollziehung des Dekretes
über die Aufstellung des Verfassungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an
sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

17. Februar
1846.

Gemäß dem Dekrete des Großen Rathes vom 14. dieses Monats werden am 2. März nächsthin vom Volke die Mitglieder des Verfassungsrathes zu ernennen sein.

Um an dieser Ernennung Theil nehmen zu können, muß man nach Art. 4 des Dekretes

- a. Staatsbürger der Republik Bern sein,
- b. im Wahlkreise seinen Wohnsitz haben,
- c. nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein.
- d. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen sind:

- a. die Wahnsinnigen und Blödsinnigen;
- b. diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
- c. diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für sich oder ihre Ehefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zurückerstattet haben.

17. Februar
1846.

Stimmberechtigt sind auch die Bürger der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft, insofern diese die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen.

Da somit die Bedingungen der Stimmberechtigung von den bisherigen für die Urversammlungen geltenden abweichen, so werden die Regierungsstatthalter einerseits Anordnung treffen, daß die Stimmregister der Urversammlungsbezirke nach den Bestimmungen des erwähnten Artikels 4 durch die Gemeinräthe und in ausgedehnteren Gemeinden durch die Vorgesetzten der einzelnen Ortschaften nach Anleitung der Gemeinräthe ergänzt werden, andererseits durch eine in den Kirchen zu verlesende Bekanntmachung alle Diejenigen, welche sich für stimmberechtigt halten, auffordern, sich bis Sonntag den 1. März nächsthin Abends 6 Uhr zur Eintragung auf das Stimmregister gehörigen Ortes zu melden und über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sich auszuweisen. Die Stimmregister sollen durch die betreffenden Beamten an die Wahlversammlungen mitgebracht werden.

Zu den am 2. März des Morgens um 9 Uhr stattfindenden Wahlversammlungen sollen die Regierungsstatthalter die stimmberechtigten Staatsbürger nach den Urversammlungskreisen einladen und jedem dieser Kreise durch eine in der betreffenden Kirche zu verlesende Bekanntmachung anzeigen, welchem Wahlkreise er zugethieilt worden sei, und an welchem Orte sich dessen stimmfähige Staatsbürger zu versammeln haben.

Die Wahlverhandlungen selbst beginnen mit der Ablesung dieses Kreisschreibens und nehmen ihren Fortgang

nach Vorschrift des Artikels 7 des Defretes vom 14. Febr. 17. Februar
bruar und den übrigen einschlagenden Bestimmungen. 1846.

Die Regierungsstatthalter werden übrigens angewiesen, im Allgemeinen für die genaue Vollziehung des erwähnten Defretes zu sorgen und insbesondere die Büreau der Wahlversammlungen auf den Artikel 9 desselben aufmerksam zu machen, welchem zufolge die Wahlprotokolle bis zum 6. März an den Regierungsrath gelangen sollen.

Im Anschluß erhalten Sie, Herr Regierungsstatthalter, zu Vollziehung obiger Weisungen:

- 1) Eine Anzahl Abschriften des gegenwärtigen Kreisschreibens.
- 2) Eine Anzahl von Stimmzetteln.
- 3) Eine Anzahl von gedruckten Formularen zur doppelten Ausfertigung der Wahlprotokolle.

Sollte von dem Einen oder Andern die übersandte Anzahl nicht genügen, so wollen Sie, Herr Regierungsstatthalter, mit aller Beförderung Ihre dahерigen Reflexionen an die Staatskanzlei gelangen lassen.

Bern, den 17. Februar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Für den Rathsschreiber,
C. Zahn.

Publikation
des
**Regierungsrathes, betreffend die Verstückelung bis-
heriger Lehengüter.**

Bekanntmachung.

23. Februar 1846. Da durch das am 20. Christmonat 1845 von dem Großen Rath erlassene Gesetz über die Zehnt- und Bodenzinsliquidation alle Bodenzinsberechtigungen vom 1. Jenner dieses Jahres an als aufgehoben erklärt sind, so fällt infolge dessen auch die Lehenpflicht und mit dieser die bisherige Verbindlichkeit dahin, für die Verstückelung bisheriger Lehengüter die lehenherrliche Bewilligung einzuholen. Die Besitzer bisher bodenzinspflichtiger Liegenschaften bedürfen daher zur theilweisen Veräußerung derselben künftig keiner besondern Bewilligung, sondern haben sich lediglich den Bestimmungen des angeführten Gesetzes zu unterziehen; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bern, den 23. Hornung 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schulteiss,
von Tavel.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

B e r o c h n u n g

des

Regierungsrathes über die Vollziehung des Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsgesetzes vom 20. December 1845.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

27. Februar
1846.

In Vollziehung des vom Grossen Rath am 20. December 1845 erlassenen Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsgesetzes, so weit es die dem Staate zustehenden Zehnten und Bodenzinse betrifft,

auf den Antrag des Finanzdepartements,

b e s c h l i e g t :

§. 1.

Die Regierungstatthalter, in deren Aemtern Zehntbezirke liegen, von welchen der Zehnten dem Staate gehört, sollen im Einverständnisse mit den Amtsschaffnern die nöthigen Anstalten treffen, damit binnen der im §. 25 obigen Gesetzes vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist die Versammlungen der Pflichtigen dieser Zehntbezirke stattfinden, und ihre Stellvertreter gegenüber dem Staate als Zehntherren ernannt werden.

§. 2.

Die Amtsschaffner haben die ihnen von den Zehngemeinden einzureichenden Protokolle über die Ernennung dieser Stellvertreter, deren Namen darin deutlich zu bezeichnen sind, bis längstens am 1. April 1846 dem Lehencommissariate einzufinden und zugleich anzugezeigen, von

Jahrgang 1846.

27. Februar 1846. welchen Zehntbezirken jener Verpflichtung nicht nachgekommen sei, damit hinsichtlich derselben das im §. 26 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden könne.

§. 3.

Das Lehencosmissariat wird den angezeigten Stellvertretern durch die Amtsschaffner eine nach §. 2 des Gesetzes gemachte Berechnung der Loskaufssumme der betreffenden Zehnten nebst dem Formular eines Loskaufsaftes gegen Empfangsbescheinigung mit dem Auftrage zustellen, ihre allfälligen Reklamationen über die Loskaufsberechnung gehörig unterzeichnet innert der durch §. 3 des Gesetzes festgesetzten zweimonatlichen Frist dem Amtsschaffner zu Handen des Lehencosmissariats einzureichen.

§. 4.

Die Zehntpflichtigen sind aufmerksam zu machen, daß, wenn binnen dieser Frist keine Reklamationen einlangen, nach Art. 3 des Gesetzes der Loskaufsaft als rechtsverbindlich gilt. Der Amtsschaffner soll dann das Ausbleiben der Reklamationen amtlich bescheinigen, worauf in gleicher Weise dem Stellvertreter zu Handen des Zehntbezirks der förmlich ausgesertigte Loskaufsaft zugestellt wird.

§. 5.

Anstände über die Berechnung sind, wenn sie nicht als bloße Rechnungsberichtigungen freundlich beseitigt werden können, auf dem durch §. 18 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege zu erledigen. Sobald die Loskaufssumme auf dem Wege der Berichtigung oder des richterlichen Entscheides definitiv festgesetzt ist, erfolgt die förm-

liche Ausfertigung des Loskaufsaftes und dessen Zustellung 27. Februar
an den betreffenden Stellvertreter. 1846.

§. 6.

Das Lehrencommissariat, unter Mitwirkung der Amtsschaffner, besorgt die Loskaufsaften der Bodenzinse und lässt sie bis zum 1. April 1846 den gegenwärtigen Bodenzinsträgern oder in deren Ermanglung den einzelnen Einzinsern durch die Amtsschaffner gegen Empfangsberechtigung vorlegen, worauf dieselben ihre allfälligen Reklamationen dagegen, oder die Annahmerklärung der Loskaufsaften innert der durch §. 3 des Gesetzes festgesetzten zweimonatlichen Frist dem Amtsschaffner zu Handen des Lehrencommissariats einzureichen haben.

In Bezug auf die Annahme der mitgetheilten Akten und die Erledigung der allfälligen Reklamationen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben in den Art. 4 und 5 für die Zehnten aufgestellt worden sind.

§. 7.

Bis zum 1. April 1846 sollen die Amtsschaffner dem Lehrencommissariate die Namen der gegenwärtigen Besitzer derjenigen in ihrem Schaffnereibezirke liegenden ehrschlagspflichtigen Güter eingeben, von welchen die Ehrschläge nach §. 20 des Gesetzes dem Loskauf unterliegen, worauf hinsichtlich der Loskaufsaften das hiervor bezeichnete Verfahren stattfinden wird.

§. 8.

Infolge der durch §. 23 des Gesetzes erkannten unentgeldlichen Aufhebung der Primizen wird das Finanzdepartement für diejenigen Pfarrgeistlichen, welche bis jetzt einen Theil ihrer Besoldung aus dem Ertrage der

27. Februar 1846. Primizen bezogen, den bisherigen Anschlag derselben den Betreffenden aus dem obrigkeitlichen Zuschuß zum direkten Prundeinkommen vergüten.

§. 9.

Ebenso wird das Finanzdepartement die nöthigen Geldsummen in Bereitschaft halten, um in Vollziehung des §. 36 des Gesetzes die allfällige von Privatzehnerechtigten dem Staaate abzutretenden Forderungen von Zehntloskaufssummen in baarem Geld oder durch Ausstellung eines Schulscheins auf den Staat zu vergüten.

§. 10.

Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften sollen auch auf die der Muschafenshiflung in Bern zustehenden Zehnten und Bodenzinse anwendbar sein, der Muschafenschaffner tritt hiefür in die Verpflichtungen eines Amtsschaffners ein.

§. 11.

Diese Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 27. November 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,
Dr. v. Stürler.

Verordnung

über die Vornahme einer neuen Volkszählung.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
infolge eines Wunsches des Verfassungsrathes, worin die
Notwendigkeit einer neuen, genauen Volkszählung aus-
gesprochen ist,

1. April
1846.

auf den Antrag des Departements des Innern,

verordnet:

§. 1.

Es soll eine, sämtliche Einwohner des Kantons um-
fassende, Volkszählung gleichzeitig in allen Kirchgemeinden
stattfinden. Dieselbe ist mit dem 20. April nächsthin zu
beginnen, ohne Unterbrechung fortzuführen und innerhalb
sechs Tagen zu vollenden.

§. 2.

Diese Zählung wird eine namentliche sein. Jede Per-
son, männlichen und weiblichen Geschlechts, ist mit ihrem
Geschlechts- und Vornamen, mit ihrem Alter, ihrem Fa-
milienstande, ihrer Heimath, in die Zählungsregister ge-
nau einzutragen, und es sollen zugleich auch die Blinden,
Lautstummen, Blödsinnigen und Wahnsinnigen als solche
verzeichnet werden.

§. 3.

Personen, welche nur momentan von dem Orte ab-
wesend sind, wo sie ihren bleibenden Aufenthalt haben,

1. April 1846. sollen auch in die Zählung aufgenommen werden, durchreisende Kantonsfremde dagegen von derselben ausgeschlossen sein.

Zöglinge in öffentlichen und Privatanstalten, Handwerkslehrlinge, Dienstboten und angestellte Arbeiter, Kranke in den Spitälern und Gesangene sind am Ort ihres Aufenthaltes zu zählen. Militärpersonen und Polizeibeamte sind da, wo sie sich am Tage der Zählung aufhalten, und Fabrikarbeiter in dem Hause, wo sie die nächtliche Herberge haben, zu verzeichnen.

§. 4.

Die Zählung ist nach Anweisung der Regierungsstatthalter durch die Unterstatthalter und die Gemeindesvorgesetzten von Haus zu Haus zu vollziehen; die ausgefüllten Zählungsregister sollen von diesen als acht und vollständig bescheinigt, unterzeichnet und sogleich an die Regierungsstatthalter eingesandt werden.

In denjenigen Gemeinden, wo es nothwendig erscheint, dürfen die Schullehrer zu Abschluss der Zählungsregister in Anspruch genommen werden.

§. 5.

Den Regierungsstatthaltern, Unterstatthaltern und Gemeindesvorgesetzten und den übrigen mit der Zählung beschäftigten Personen wird es zur besondern Pflicht gemacht, genau und gewissenhaft die Zählung zu vollziehen.

Die Zähler haben namentlich darauf zu achten, daß Personen, welche während der Zählung ihren Wohnort verändern, nicht doppelt gezählt werden.

§. 6.

Die Regierungsstatthalter sollen beim Empfange der Zählungsregister prüfen, ob dieselben nach Vorschrift des gegenwärtigen Dekrets ausgefertigt seien, vorhandene Fehler berichtigen lassen, und, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Register obwalten, sofort eine neue Zählung veranstalten. Die richtig befundenen Register sind ungesäumt an das Departement des Innern zu senden, welches für die Ausarbeitung der Generalbevölkerungstabellen zu sorgen hat.

1. April
1846.

§. 7.

Das Resultat der Volkszählung soll dem Verfassungsrath mitgetheilt, in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen und durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 1. April 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiss,
v. Tavel.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Instruction
für die Vollziehung der Verordnung über die
Volkszählung.

2. April
1846.

Da in Gemässheit der Verordnung des Regierungsrathes vom 1. April 1846 eine Volkszählung im ganzen Kanton stattfinden wird, so sieht sich das Departement des Innern veranlaßt, zur genaueren Vollziehung derselben folgende Instruktion über die Art und Weise der Ausführung zu erlassen:

1) Die Zählung soll in jeder Gemeinde von Haus zu Haus durch die hiezu Beauftragten vorgenommen werden.

2) Jede Rubrik der Volkszählungstabelle, in welche eine Person zu setzen ist, soll ausgefüllt und die Geschlechts- und Vornamen deutlich geschrieben werden. In der Rubrik „Alter“ soll so viel möglich die Zahl der Lebensjahre der Person genau angegeben werden.

3) In der Rubrik „Religion“ ist dieselbe bei jeder Person speziell mit: reformirt, katholisch, Wiedertäufer, Jude, anzugeben, je nachdem sich dieselbe zu einem dieser Kultus bekennt.

4) In der Rubrik „Beruf oder Begangenschaft“ ist ebenfalls bei jeder Person, die eine Beruflsart hat, dieselbe speziell zu verzeichnen. Eine Person, die von den Zinsen ihrer Kapitalien ohne weiteren Beruf lebt, ist als Rentier zu bezeichnen; alle wirklichen Staatsbeamten nach ihrer Beamtung. — Eine Person, welche auf eigenen oder gepachteten Grundstücken Landwirthschaft treibt, wird als Landwirth; eine solche, die im Taglohn auf dem Lande arbeitet, als Taglohnner eingetragen. — Die Personen,

welche Handel treiben, werden nach der Art ihrer Handels-
thätigkeit bezeichnet, z. B. als Banquier, Kommissionär,
Sensal, Luchhändler, Lederhändler, Spezereihändler, Weinhändler,
Holzhändler, Käsehändler, Leinwandhändler, Eisenhändler,
Glashändler, Papierhändler, Tabakhändler &c. &c.
— Diejenigen Personen, welche einen wissenschaftlichen
Beruf, eine Kunst, ein Gewerbe, ein Handwerk ausüben,
sollen nach diesem in die Rubrik eingetragen werden, z. B.
Pfarrer, Professor, Lehrer, Arzt, Wundarzt, Zahnarzt,
Hebamme, Fürsprecher, Rechtsagent, Notar, Schreiber,
Buchdrucker, Färber, Gerber, Bäcker, Fleischer, Schuster,
Schneider, Weber &c. &c. — Auch bei den weiblichen Per-
sonen, die einen Beruf ausüben, soll derselbe angemerkt
werden. Die Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge in einem Ge-
werbe oder Handwerk sollen ebenfalls als solche angeführt
werden; auch alle Arten von Dienstboten männlichen und
weiblichen Geschlechts.

2. Art.
1848.

5) Bei den Rubriken "Familienstand," "Hei-
mathsverhältnisse," "staatsbürgerliche Ver-
hältnisse" und "körperliche oder geistige Ge-
brechen" ist jede Person in diejenige, in welche sie ge-
hört, mit ja zu setzen und die übrigen mit einem Striche
auszufüllen.

6) Die körperlichen und geistigen Gebrechen sind in
sechs Rubriken abgetheilt: blind, stumm, gehörlos, taub-
stumm, blödsinnig und wahnsinnig. Wer des Augenlichts
gänzlich beraubt ist, gehört in die erste; wem die Sprache
mangelt, in die zweite; wer sprechen kann, aber nichts hört,
in die dritte; wer der Sprache und zugleich des Gehörs
beraubt ist, in die vierte. Unter die Rubrik der Blödsin-
nigen sind auch die eigentlichen Kretinen aufzunehmen. In
die Rubrik der Wahnsinnigen fallen alle Geisteskranken, gleich-

2. April
1846.

viel, ob sie in Form von Verrücktheit, Narrheit, fixer Idee, eigentlichem Wahnsinn, Lobsucht oder Melancholie &c. auftreten.

Als Muster, wie die Volkszählungstabellen auszufüllen sind, und als Erläuterung zu obiger Instruktion, haben wir im Anhange eine Probetabelle beigefügt.

Indem diese Volkszählung und das Ergebnis derselben, außer zum Zwecke einer neuen Eintheilung des Kantons in Wahlkreise, auch über mehrere andere Verhältnisse möglichst genaue Auskunft geben soll, ohne welche manche Uebelstände, über die man sich beschwert, nicht gehörig gewürdigt werden können, so erwarten wir, daß die Verordnung über die Volkszählung mit der größten Genaigkeit vollzogen und die Resultate unverweilt an uns eingesendet werden.

Bern, den 2. April 1846.

Namens des Departements des Innern:

Der Vicepräsident,

J. And. Schneider, M.

Der Sekretär,

L. Kurz.

Ergebniss der Volkszählung.

Amtsbezirk Aarberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Aarberg	932
Affoltern	1620
Bargen	634
Kallnach	1016
Kappelen	603
Lyz	1467
Meikirch	1007
Radelfingen	1382
Rapperswil	1917
Schüpfen	1936
Seedorf	<u>2460</u>
	<u>14,974</u>

Amtsbezirk Aarwangen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Aarwangen	2382
Bleienbach	953
Langenthal	3338
Lozwyl	2597
Madiswil	2289
Melchnau	3573
Roggwyl	1654
Rohrbach	4949
Thunstetten	1737
Wynau	<u>959</u>
	<u>24,431</u>

Amtsbezirk Bern.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bern	25,158
Bolligen	3368
Bremgarten	1903
Bümpliz	2003
Kirchlindach	828
Köniz	5927
Muri	1144
Oberbalm	1241
Stettlen	654
Wegigen	2680
Wohlen	2907
	<hr/>
	47,813

Amtsbezirk Biel.

Kirchgemeinde.	Seelenzahl.
Biel	4909

Amtsbezirk Büren.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Arch	1580
Büren	1278
Dießbach	1493
Lengnau	777
Oberwyl	732
Pieterlen	1262
Rüthi	681
Wengi	723
	<hr/>
	8526

Amtsbezirk Burgdorf.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Burgdorf	3364
Hasle	2186
Heimiswyl	2321
Hindelbank	1236
Koppigen	2166
Kirchberg	4718
Krauchthal	2188
Oberburg	2093
Wynigen	2747
	23,019

Amtsbezirk Courtelary.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Renan	2617
Sonvillier	2499
St.-Imier	3496
Tramelan	2590
Orvin	623
Péry	835
Corgémont	1059
Vaujelin	713
Courtelary	1350
Sombeval	533
	16,015

Amtsbezirk Delsberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Bassecourt	807
Boecourt	596
Transport	1403

Amtsbezirk Delsberg.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
	Transport . 1403
Bourrignon	346
Courfaivre	654
Courroux et Courcelon	1014
Courtetelle	708
Delémont	1650
Develier	546
Glovelier	551
Movelier	455
Montsevelier	407
Pleigne	429
Roggenbourg	608
Rebeuvelier	335
Soulce	398
Sohières	255
Saulcy	273
Undervelier	775
Vermes	597
Viques	513
	<hr/>
	11,917

Bezirk Lauffen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Blauen	353
Brislach	465
Burg	292
Dittingen	340
Duggingen	313
	<hr/>
Transport .	1765

Amtsbezirk Lauffen.		Seelenzahl.
Kirchgemeinden.	Transport	
Grellingen	.	1765
Liesberg	.	469
Lauffen	.	504
Nenzlingen	.	1501
Röschenz	.	201
Wahlen	.	466
		378
		5284

Amtsbezirk Erlach.		Seelenzahl.
Kirchgemeinden.	Transport	
Erlach	.	874
Gampelen	.	774
Ins	.	2673
Giselen	.	1010
Binelz	.	932
		6373

Bezirk Neuenstadt.		Seelenzahl.
Kirchgemeinden.	Transport	
Neuveville	.	1550
Diesse	.	1265
Nods	.	767
		3582

Amtsbezirk Fraubrunnen.		Seelenzahl.
Kirchgemeinden.	Transport	
Bätterkinden	.	1097
Buchsee	.	2440
Graffenried	.	1060
		4597

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Kirchgemeinden.	Transport	Seelenzahl.
		4597
Gegenstorf	3165	
Limpbach	931	
Wessen	1211	
Ugenstorf	2150	
		12,054

Amtsbezirk Freibergen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Les Bois	1294
Les Breuleux	940
St.-Braix	606
Epauvilliers	566
Montfaucon	680
Noirmont	1595
Pommerats	610
Saignelégier	2123
Soubey	416
	8830

Amtsbezirk Frutigen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Adelboden	1468
Aeschi	1829
Frutigen	4491
Reichenbach	2435
	10,223

Amtsbezirk Interlaken.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Beatenberg	1080
Brienz	3520
Gsteig	6205
Grindelwald	2843
Habkern	728
Lauterbrunnen	1762
Leizigen	789
Ringgenberg	1208
Unterseen	1259
	<hr/>
	19,894

Amtsbezirk Knonolfingen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Biglen	3258
Buchholterberg	2008
Dießbach	4271
Höchstetten	4747
Münsingen	5307
Walkringen	1965
Wyl	992
Wichttrach	2190
Worb	3206
	<hr/>
	27,944

Amtsbezirk Laupen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Ferenbalm	964
Frauenkappelen	702
Kerzerz	1063
	<hr/>
Transport .	2729

Amtsbezirk Laupen.

Kirchgemeinden.		Seelenzahl.
	Transport	2729
Laupen	.	1015
Mühleberg	.	2432
Münchenwyler und Clavaleyres *)	.	489
Neuenegg	.	2111
		<hr/>
		8776

*) Sind zwar keine Kirchgemeinden, müssen aber, als nach Murten, im Kanton Freiburg, kirchgenössig, hier ausgesetzt werden.

Amtsbezirk Münster.

Kirchgemeinden.		Seelenzahl.
Bévilard	.	934
Corban	.	1165
Courrendlin	.	1163
Court	.	870
Genevez	.	1068
Grandval	.	1139
Moutier	.	1585
Sornetan	.	754
Tavannes	.	1680
		<hr/>
		10,358

Amtsbezirk Nidau.

Kirchgemeinden.		Seelenzahl.
Bürglen	.	2178
Gottstadt	.	825
Liegerz	.	474
Mett	.	1042
		<hr/>
	Transport	4519

Amtsbezirk Nidau.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
	Transport . 4519
Nidau	1338
Süs	622
Twann	811
Täuffelen	1458
Walperswy	789
	<hr/>
	9537

Amtsbezirk Oberhasle.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Meiringen	4291
Guttannen	535
Gadmen	803
Innerkirchen	1504
	<hr/>
	7133

Amtsbezirk Pruntrut.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Alle	897
Asuel	453
Bressaucourt	396
Bonfol	1196
Boncourt	637
Beurnevesin	354
Buix	435
Bure	897
Cœurgenay	1054
Courtedoux	483
Cornol	744
	<hr/>
Transport .	7546

Amtsbezirk Pruntrut.

Kirchgemeinden.	Transport					Seelenzahl.
	•	•	•	•	•	
Courtemaiche	•	•	•	•	•	7546
Cheveney	•	•	•	•	•	443
Cœuve	•	•	•	•	•	901
Courchavon et Marmont	•	•	•	•	•	602
Charmoille	•	•	•	•	•	320
Damphreux	•	•	•	•	•	1158
Damvant	•	•	•	•	•	601
Fontenais	•	•	•	•	•	631
Fahy	•	•	•	•	•	670
Grandfontaine	•	•	•	•	•	523
Miécourt	•	•	•	•	•	863
Montinez	•	•	•	•	•	557
Ocourt	•	•	•	•	•	348
Porrentruy	•	•	•	•	•	422
St.-Ursanne	•	•	•	•	•	2858
Vendelincourt	•	•	•	•	•	1359
						635
						20,437

Amtsbezirk Saanen.

Kirchgemeinden.	Transport					Seelenzahl.
	•	•	•	•	•	
Abländschen	•	•	•	•	•	154
Gsteig	•	•	•	•	•	699
Lauenen	•	•	•	•	•	686
Saanen	•	•	•	•	•	3415
						4954

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Kirchgemeinden.	Transport					Seelenzahl.
	•	•	•	•	•	
Ubligen	•	•	•	•	•	701
Guggisberg	•	•	•	•	•	5778
Wahlern	•	•	•	•	•	5507
						11,986

Amtsbezirk Seftigen.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Belp	3547
Gerzensee	800
Gurzelen	1234
Kirchdorf	2140
Rüeggisberg	3242
Thurnen	4618
Wattenwyl	2272
Zimmerwald	1929
	19,782

Amtsbezirk Signau.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Eggiswyl	2758
Langnau	5893
Lauperswyl	2720
Röthenbach	1658
Rüderswyl	2445
Schagnau	1122
Signau	2657
Trub	2557
	21,810

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Boltigen	2121
Lenk	2383
St. Stephan	1470
Zweisimmen	2163
	8137

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Därstetten	1071
Diemtigen	2131
Erlenbach	1401
Oberwyl	1498
Neutigen	1251
Spiez	2101
Wimmis	1346
	<hr/>
	10,799.

Amtsbezirk Thun.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Amsoldingen	1977
Blumenstein	1043
Hilterfingen	1970
Schwarzenek	2834
Sigriswyl	3097
Steffisburg	5514
Thierachern	3158
Thun	5860
	<hr/>
	25,453

Amtsbezirk Trachselwald.

Kirchgemeinden.	Seelenzahl.
Eriswyl	4041
Affoltern	1135
Dürrenroth	1451
Huttwyl	3385
Lüzelstüh	3432
Rüegsau	2260
	<hr/>
Transport	15,704

Amtsbezirk Trachselwald.

Kirchgemeinden.	Transport	Seelenzahl.
Sumiswald	15,704	
Trachselwald	5702	
Walterswyl	1655	
	785	
		<hr/>
		23,846

Amtsbezirk Wangen.

Kirchgemeinden.	Transport	Seelenzahl.
Herzogenbuchsee	6374	
Niederbipp	2877	
Oberbipp	3658	
Seeberg	1962	
Ursenbach	1424	
Wangen	1904	
		<hr/>
		18,199

Z u f a m m e n z u g.

	Transport	Seelenzahl.
Alberg	14,974	
Altwangen	24,431	
Bern	47,813	
Biel	4909	
Büren	8526	
Burgdorf	23,019	
Courtelary	16,015	
Delsberg	17,201	
Erlach	9955	
Fraubrunnen	12,054	
Freibergen	8830	
		<hr/>
		Transport . 187,727

Z u s a m m e n g a g.

Seelenzahl.

	Transport	187,727
Frutigen	•	10,223
Interlaken	•	19,394
Konolfingen	•	27,944
Laupen	•	8776
Münster	•	10,358
Midau	•	9537
Oberhasle	•	7133
Pruntrut	•	20,437
Saanen	•	4954
Schwarzenburg	•	11,986
Sextigen	•	19,782
Signau	•	21,810
Obersimmenthal	•	8187
Niedersimmenthal	•	10,799
Thun	•	25,453
Trachselwald	•	23,846
Wangen	•	18,199
<hr/>		
	Total	446,495

Bemerkung. Die Ergebnisse der Volkszählung, bezüglich der Altersverhältnisse, der Heimathsverhältnisse und so weiter, werden später veröffentlicht werden.

Verordnung
über
den Anspruch der Kirchgemeinden auf dreimalige
wöchentliche Postverbindungen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
auf den Antrag des Finanzdepartements,
beschließt:

17. April 1846.
- 1) Jede Kirchgemeinde im Kanton Bern hat Anspruch auf eine dreimal wöchentliche Postverbindung und Briefvertragung, sowie auf eine Postablage. Wenn das Bedürfnis es erheischt, so können die drei Curse auf vier und mehr in der Woche vermehrt werden.
 - 2) Die Besoldung der Posthalter, Boten und Briefträger und den Unterhalt der Ablagen übernimmt der Staat.
 - 3) In jeder Kirchgemeinde soll in der Regel am Hauptorte derselben eine Postablage aufgestellt werden, von wo aus die Vertragung der Briefe im Umkreis einer halben Stunde stattfinden, und wo die zu versendenden Postgegenstände abzugeben sind.

Zur Bequemlichkeit entfernter Dorfschaften und Bezirke können daselbst an geeigneten Orten zu Einsammlung der zu versendenden Briefe, Briefkästen auf Staatskosten angebracht werden, deren Verzeigung und Beaufsichtigung der betreffenden Gemeinde obliegt, und deren Inhalt von dem Briefträger regelmäßig an den festgesetzten Posttagen auf die Hauptablage zu befördern ist.

—
Einzuschreibende Gegenstände müssen bei der **17. April 1846.**
Hauptablage des Kirchspiels abgegeben und erhoben werden.

- 4) Im ganzen Canton Bern soll für die Beförderung der Briefe und Postgegenstände an ihre Bestimmung nicht mehr als das tarifmäßige Postporto gefordert werden.

Bloß für Briefe nach den über eine halbe Stunde von der Postablage entfernten Wohnungen ist der Briefträger eine Extratare von Kr. 1 für den einfachen oder doppelten Brief, und von Kr. 2 von einem Schriftenpaket in großem Format für eigene Rechnung zu beziehen berechtigt.

- 5) Das Decret vom 30. Juni 1837 über das Postwesen in den Kirchgemeinden ist aufgehoben.
6) Gegenwärtiges Decret tritt mit dem 1. Juli 1846 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 17. April 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Zavel.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

S r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes über die Ausstellung von Auswanderungspässen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an alle Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter,

6. Mai 1846. Von Seite des Schweizerischen Consuls in Havre ist jüngsthin die Nachricht eingelangt, daß eine Anzahl Auswanderer aus dem Cantone Bern in jener Hafenstadt angelommen, welche wegen zufällig fehlender Schiffss-gelegenheit und wegen Mangels an den erforderlichen Subsistenzmitteln dem größten Elende anheimgefallen seien, und welche, wenn nicht sofortige Hülfe erfolge, in ihre Heimat zurückzukehren gezwungen würden. In Folge schleunig getroffener Vorkehren wurde hierauf von den betreffenden Gemeinden eine beträchtliche Summe durch Vermittlung der Centralpolizeidirection nach Havre gesendet, mittelst welcher durch Dazwischenkunft des Consuls die Einschiffung jener Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte bewirkt werden konnte.

Bei diesem Anlasse empfiehlt der Schweizerische Consul aufs dringendste, es möchten die nöthigen Maßregeln getroffen werden, um ähnlichen Vorfällen im Interesse sowohl der Auswandernden als der betreffenden Gemeinden vorzubeugen.

Wir ertheilen demnach sämtlichen Regierungstatthaltern die bestimmte Weisung, in Zukunft schlechterdings nur solchen Bewerbern Empfehlungen zu Auswanderungs-

pässen auszustellen, welche nach gehöriger Publikation 6. Mai
des Auswanderungsvorhabens sich genau über das nö-
thige Reisegeld auszuweisen vermögen. Dieselben haben
nämlich darzuthun, daß sie entweder mit den betreffen-
den Transportübernehmern einen förmlichen, von diesen
unterschriebenen Accord geschlossen haben, laut wessen
diese den Unterhalt der Emigranten bis zu ihrer Ein-
schiffung und während der Ueberfahrt übernehmen,
oder aber daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte in dem
Hafenplatze bis zur Einschiffung besitzen, ohne das zu
ihrem Unterhalte auf der Ueberfahrt und zu ihrer Ein-
richtung in Amerika bestimmte Geld angreifen zu müssen.
Nebstdem sollen sie auf jeden Fall über eine Summe von
wenigstens fünfzig französischen Franken zum Einkaufe
der zur Ueberfahrt nöthigen Geräthschaften verfügen
können. Die Art dieser Ausweise und der Betrag der
Summe, welche den Betreffenden zur Verfügung steht,
ist auf den Passempfehlungen bestimmt und genau anzu-
geben, damit die Centralpolizeidirection hierüber gehörige
Aufsicht halten könne.

Bern, den 6. Mai 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Staatschreiber,
Sünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes, betreffend die Uebereinkunft
mit der Regierung von St. Gallen wegen Ko-
stensvergütung bei Requisitorien in Criminal-
und Polizeifällen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an

die Centralpolizeidirection, die Regierung-
stathalter, die Gerichtspräsidenten, die Amtsa-
verweser von Neuenstadt und Laufen, den Un-
tersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern und
die Stadtpolizeidirection von Bern.

11. Mai
1846.

Bezüglich der Kostenvergütung bei gegenseitigen Re-
quisitorien in Criminal- und Polizeifällen ist auf dem
Wege der Correspondenz zwischen der Regierung des ho-
hen Standes St. Gallen und uns eine Uebereinkunft zu
Stande gekommen, welche ihrem Inhalte nach wörtlich
übereinstimmt mit derselben, welche im verflossenen
Jahre von uns bereits mit den Ständen Aargau und
Solothurn abgeschlossen worden ist.

Sie erhalten demnach andurch die Weisung, die Vor-
schriften dieser Uebereinkunft, wie Ihnen solche durch die
Kreisschreiben vom 19. März und 26. April 1845 mit-
getheilt worden sind, von nun an auch gegenüber St.

Gallischen Behörden genau zu befolgen und durch Ihr 11. Mai
Secretariat befolgen zu lassen.

1846.

Bern, den 11. Mai 1846.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schulteiss,
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

D e c r e t,

betreffend

die Uebergabe der Staatsverwaltung an den nach
der neuen Staatsverfassung erwählten
Großen Rath.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf die Eröffnung des Präsidenten des neuen Großen 29. August
Rathes, daß diese Behörde nach §§. 4 und 5 des vom 1846.
Volke am 31. Juli mit der Staatsverfassung genehmig-
ten Uebergangsgesetzes sich constituiert habe und die ver-
fassungsmäßige Regierung eingesezt und bereit sei, die
Staatsverwaltung zu übernehmen, auf den Antrag des
Regierungsrathes

beschließt:

1. Die gesammte Staatsverwaltung wird von heute
an dem nach der neuen Staatsverfassung vom 31. Julius
1846 erwählten Großen Rath übertragen.

29. August 1846. 2. Schwäbische Behörden und Beamte der abtretenden Verwaltung haben fortan ihre Weisungen von der neuen Regierung zu gewärtigen.

3. Der Landammann ist beauftragt, dieses heute noch durch Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses dem neuen Grossen Rath'e anzuseigen und die Standessiegel zu übergeben.

4. Dieses Dekret soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 29. August 1846.

Namens des Grossen Rath's:

Der Landammann,
Fr. Piquignot.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.